

Satzung

des Eifel Shooting Club

Präambel

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung verabschiedet worden. Sie regelt die Organe des Vereins und bestimmt den Handlungsrahmen des Vereins.

Alle in der Satzung aufgeführten ergänzenden Ausführungen (Ordnungen, Abteilungsgliederungen, etc.) dienen der praktischen Konkretisierung der Satzung und der Führung des Vereins. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und können auch den Satzungswillen nicht verändern. Im Zweifel gilt die Satzung des Vereins als höherwertiges Recht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein ist am 30. Mai 2010 gegründet.

Der Verein führt den Namen :
Eifel Shooting Club.

Der Verein hat seinen Sitz in Barweiler;

Er wird als nicht eingetragener Verein geführt.

Er ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied mindestens eines anerkannten Dachverbandes des Schießsportes (§15 WaffG) oder eines Verbandes der dem Zweck und der Verwirklichung der Vereinsziele entspricht.

Über die Verbandszugehörigkeit wird durch den Vorstand ein Register geführt.

Die Umwandlung in einen eingetragenen Verein kann durch Mitgliederbeschluss erwirkt werden.

§ 2 Zweck und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung von Tradition und Brauchtum die Pflege, Ausübung und Förderung des sportlichen Schiessens, sowie das Sammeln von historischen und modernen Waffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
die Durchführung und / oder Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen,
die Förderung schießsportlicher Leistungen im Bereich des Breiten- und Leistungssports,
sonstige Vereinsveranstaltungen, die den Verein und dessen Zwecke unterstützen.

Der Verein kann sich in mehrere rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Abteilungen gliedern. Diese Abteilungen dienen der organisatorischen Führung des Vereins. Alle Abteilungen dienen dem Zweck des Vereins. Näheres kann in entsprechenden Abteilungsordnungen geregelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Angemessene Kosten- / Auslagen-Erstattungen sind erlaubt.

Die Gemeinnützigkeit wird erst zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vereins in einen eingetragenen Verein beantragt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen werden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.

Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft ist, soweit nicht in der Satzung geregelt, in der Mitgliederordnung festgeschrieben.

Die Mitgliederordnung darf grundsätzlich keine Person wegen ihres Geschlechtes, Rasse, Glaubens oder durch unverhältnismäßig hohe Beiträge ausschließen.

Beschränkungen zur Aufnahme von Mitgliedern sind möglich. Näheres kann in einer Mitgliederordnung geregelt werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Verein kann verlangen, dass dem Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis hinzugefügt werden muss.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären.

Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Dies muss schriftlich erfolgen. Im Falle eines Widerspruchs soll binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Erfolgt der Ausschluss aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegen den Verein, ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand. Er kann jedoch zur Entscheidungsfindung die Mitgliederversammlung einberufen. Der Beschluss ist durch den Vorstand zu unterschreiben. Der Beschluss ist sodann dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; weitere Mitteilungen aufgrund gesetzlicher oder Verbandsregelungen können erforderlich sein.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in der Mitgliederordnung festgeschrieben.

§ 7 Beitragsregelung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet den sich hieraus für sie ergebenden Beitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann eine gesonderte Kostenordnung erlassen. Letztere enthält die Kostensätze, die nicht Beiträge im eigentlichen Sinne sind. Unter anderem Kostenerstattungen bei Sachbeschädigungen, Bearbeitungsgebühren für Anträge, etc.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten (Stellvertreter) der zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters
übernimmt.

Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Präsidenten beschränkt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Gesamtvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Mitglieder zu Beauftragte bestellen. Beauftragte sind nicht Mitglied des Vorstandes. Sie können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Die Wahl und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Der neue Vorstand übernimmt nach dem Wahlgang sofort die Amtsgeschäfte.

Er hat für die Geschäfte, die einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, ein entsprechendes Votum einzuholen. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

Einzig im Falle einer rechtlichen Zwangslage oder bei Gefahr im Verzuge kann mit schriftlicher Protokollierung des Gesamtvorstandes hiervon abgewichen werden. Das Mitgliedervotum ist schnellstens nachzuholen und umzusetzen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, oder gegen geltendes Recht verstoßen, ist eine Umsetzung vorzunehmen, die dem Mitgliedervotum möglichst nahe kommt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, ist eine Neuwahl (Ersatzwahl) der / des ausgeschiedenen Mitgliedes binnen 2 Monate durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen. Gleiches gilt für den Fall der Amtniederlegung eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Die Beschlussfassung und Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen sollen spätestens 14 Tage vorher ergehen. Die Wahrung der Frist gilt als erfolgt, wenn die Einladung 14 Tage vor dem Termin schriftlich, per Brief, FAX oder eMail an die Mitglieder versandt wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung. Wird die Ordnungsmäßigkeit versagt, ist die Versammlung sofort zu beenden und neu ein zu berufen.

Es müssen mindestens 10 von Hundert (10%) der Mitglieder für eine beschlussfähige Versammlung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Versammlung sofort zu beenden und neu ein zu berufen. Die erneut einberufene Versammlung ist dann mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über :

wesentliche Grundstücksangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Erbbaupachtverträge) mit der Beschlußfassung wird der Vorstand zur Umsetzung beauftragt,
die Durchführung von Baumaßnahmen (die Ausführung obliegt dem Vorstand),
die Beitragsordnung und die erhobenen Beiträge (Beitragsordnung),
Widerspruchsverfahren zu Beschlüssen des Vorstandes
(z.B. Widerspruch zum Ausschluss eines Mitgliedes),
Verträge mit einer Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen über 25.000 Euro,
gerechnet über die gesamte Laufzeit des Vertrages,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
Änderungen oder Neufassungen der Satzung,
die Auflösung des Vereins (als außerordentliche Mitgliederversammlung).

Alle anderen Entscheidungen trifft der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt :

den Vorstand
den Kassenprüfer.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

Wahlen finden auf Wunsch von mindestens eines der anwesenden Mitglieder geheim statt.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie findet ferner auf Einladung des Vorstandes statt. Die Mitglieder haben das Recht Tagesordnungspunkte einzureichen. Die Punkte sind auf die Tagesordnung zu nehmen und der Versammlung zur Beratung und ggfs. zur Beschlussfassung vorzutragen. Die Tagesordnungspunkte sollen schriftlich 1 Woche vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung beschließen, oder sie kann die Behandlung von neuen Themen unter dem allgemeinen Punkt „Verschiedenes“ erlauben oder die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes ablehnen.

Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit herbeizuführen. Beschlussfähigkeit ist hierbei gegeben, wenn 50 von Hundert (50%) der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Sitzung ein zu berufen. Diese ist dann mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen müssen vorab angekündigt werden, die Änderungen sind schriftlich vorzulegen. Die Einladung muss die 14 Tagefrist einhalten.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

In dringenden Fällen kann von der 14-Tage-Frist abgewichen werden. Eine Mindestfrist von 48 Stunden ist einzuhalten. Neben den Möglichkeiten per Fax / eMail die Zustellung vorzunehmen, kann eine mündliche (fernmündliche) Einladung vorgenommen werden. Dabei ist zu protokollieren wer erreicht wurde.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ferner ein zu berufen, soweit es die Satzung an anderer Stelle vorschreibt oder in den folgenden Fällen:

des drohenden oder tatsächlichen Konkurses,
der rechtlichen Regressnahme bei einem wesentlichen Streitwert.
Die Wesentlichkeit wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung deren Tagesordnung einzig diesen Punkt auf weist, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Ferner müssen zum Zwecke der Beschlussfähigkeit $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Ansonsten ist ein neuer Sitzungstermin ein zu berufen. Dann ist die Beschlussfähigkeit mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, soll die Gemeinde (Verbandsgemeinde) treuhänderisch das Vereinsvermögen verwalten und einer entsprechenden Verwendung zuführen. Es soll unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Diese sollen in der Ortsgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, begründet sein. Vor der Verwendung ist die Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Bildet sich nach der Auflösung ein neuer Folgeverein, der die Rechtsnachfolge antreten will, so muss dieser ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen und dem bisherigen Vereinszweck dienen. Der Folgeverein muss seinen Sitz ebenfalls in der Ortsgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hatte, begründen.

Eine Übertragung auf den Folgeverein ist nur mit Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde möglich. Dem Folgeverein soll, soweit möglich und / oder erforderlich, für die Dauer der Prüfung der Nachfolge, ebenfalls mit Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde, ein vorläufiges Nutzungsrecht eingeräumt werden.

Diese Satzung ist von der Gründungs-Versammlung der Mitglieder am 30. Mai 2010 genehmigt worden.

Unterschriften

Präsident

Vizepräsident